

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Juli 1950.

104/A, B,
zu 130/JAnfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. Herbert Kraus und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 21. Juni 1950 an den Bundesminister für Inneres eine Anfrage, betreffend die Behinderung der Wahlfreiheit bei den Gemeindewahlen in Niederösterreich, gerichtet, in der auf Vorkommnisse bei den Gemeinderatswahlen in Baden bei Wien und Hainburg a.d. Donau Bezug genommen wurde.

Bundesminister für Innere Heimann beantwortet diese Anfrage nunmehr wie folgt:

Die Wahlpartei der Unabhängigen hat am 15.4.1950 einen von 54 Personen unterzeichneten Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahlen in Baden bei Wien eingebracht. Einige Tage nachher erschien der in Baden bei Wien, Ferdinand Bichlerweg Nr. 3, wohnhafte Adjunkt der Österreichischen Bundesbahnen Friedrich Doppelreiter, der bei den genannten Wahlen für die Kommunistische Partei kandidierte, bei einer Reihe von Personen, die den Wahlvorschlag der Wahlpartei der Unabhängigen unterschrieben hatten, und suchte sie unter der Begründung, dass die Wahlpartei der Unabhängigen eine faschistische Organisation sei, zu bewegen, ihre auf den genannten Wahlvorschlag gesetzte Unterschrift zurückzuziehen. Nach dem Ergebnis der gepflogenen Erhebungen hat Doppelreiter den Personen, bei denen er in der obgenannten Angelegenheit vorsprach, nicht gedroht und sich anlässlich der versuchten Beeinflussung vorsichtig gewählter, offensichtlich vorher zurechtgelegter Redewendungen bedient, so dass durch sein Verhalten ein strafbarer Tatbestand, insbesondere nach dem Gesetze vom 26. Jänner 1947, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, nicht gegeben war.

Einige Zeit später wurden die im Wahlvorschlag der Wahlpartei der Unabhängigen als Kandidaten namhaft genannten Personen zur sowjetrussischen Stadtkommandantur in Baden bei Wien vorgeladen. Dort wurden die Genannten über ihre persönlichen Verhältnisse befragt und ihnen vor Augen gehalten, dass die Wahlpartei der Unabhängigen sich aus Faschisten zusammensetze. Infolge dieser Einvernahme zog die auf dem Wahlvorschlag der genannten Partei an zweiter Stelle aufscheinende Gastwirtin Louise Schury, in Baden bei Wien, Neustiftgasse Nr. 1 wohnhaft, ihre Kandidatur zurück. Einige Tage nachher wurde das Haus der Genannten von unbekannten Tätern mit brauner Ölfarbe beschmiert und darauf mehrere Sätze wie "Hier wohnt eine Faschistin. Wir warnen Euch. Hinaus mit dem VdU." geschrieben.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 10. Juli 1950.

Hinsichtlich des geschilderten Verhaltens der sowjetrussischen Stadtkommandantur in Baden bei Wien wurde der Herr Bundeskanzler ersucht, namens der Bundesregierung an den Alliierten Rat mit dem Verlangen heranzutreten, geeignete Massnahmen zu treffen, um in Zukunft derartige Vorkommnisse, durch die die Unabhängigkeit der Wahlen beeinträchtigt wird, zu vermeiden.

In Hainburg a.d. Donau wurden vor den Gemeinderatswahlen Flugblätter gestreut, in denen die Wahlpartei der Unabhängigen als eine rein faschistische Organisation und als Nachfolgerin der Nazi bezeichnet wurde. Ferner waren darin die Namen von rund 40 Personen, die den Wahlvorschlag der genannten Partei unterzeichnet haben, mit den Beifügen angeführt, dass die Genannten den traurigen Mut hätten, offen für den Faschismus einzutreten. Die Flugblätter enthielten die Aufforderung, die Namen dieser Personen nicht zu vergessen, da sie "einmal die Verantwortung dafür werden tragen müssen."

Die Erhebungen zur Ermittlung des Druckers und der Verbreiter dieses Flugblattes, das kein Impressum trug, haben bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt.

Das Bundesministerium für Inneres ist der Meinung, dass Vorgänge der geschilderten Art, auch wenn sie strafrechtlich nicht erfasst werden können, vom Gesichtspunkt der Wahlmoral zu verurteilen sind, da sie den Versuch einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit darstellen und damit ein fundamentales Grundprinzip jedes demokratischen Staates verletzen.

Die österreichischen Behörden werden, soweit es in ihrer Macht steht, jederzeit dafür sorgen, dass Personen, die sich gegen die Wahlfreiheit vergehen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zur Verantwortung gezogen werden.

-.-.-.-